

Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts durch freikirchliche Lehrer aus juristischer Sicht

Harald Mueller

1. Rechtliche Ausgangssituation

Der konfessionsgebundene Religionsunterricht (RU) an öffentlichen Schulen ist durch das Grundgesetz (GG) in Art. 7 Abs. 3 garantiert, wo es heißt:

„Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen.“

Es ist damit Sache der Kirchen, nicht nur inhaltlich den RU in Abstimmung mit den staatlichen Schulbehörden zu gestalten, sondern auch in Form einer Berufung (Vokation) darüber zu entscheiden, wer als Lehrkraft zugelassen wird. Es handelt sich um eine Stelle in unserem religionsverfassungsrechtlichen System, an der deutlich wird, dass Religionsgemeinschaften und Staat hierzulande nicht in jeder Beziehung getrennt sind, sondern in gewissen Bereichen Verbindungen aufweisen, „hinkende Trennung“¹. Eine Sonderregel ergibt sich aus Art. 141 GG für solche Bundesländer, in denen am 1. Januar 1949 – also vor Inkrafttreten des Grundgesetzes – eine andere Regelung gegolten hat. Dies war in Bremen der Fall, wo konfessionsunabhängiger und vom Staat organisierter Bibelunterricht eingeführt war.² Dementsprechend gibt es dort keine kirchliche Vokation. Eine Sondersituation besteht auch in Berlin, wo seit 2006 verbindlicher Ethikunterricht eingeführt wurde.³ Konfessionsgebundener RU kann dort allerdings ergänzend auf freiwilliger Grundlage angeboten und besucht werden. In Brandenburg ist das konfessionsungebundene Fach „LER“ (Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde) verpflichtend. Es besteht aber die Möglichkeit, sich davon abzumelden und stattdessen konfessionellen Religionsunterricht zu wählen.⁴

Zurzeit gibt es in Deutschland 20 evangelische Landeskirchen, deren Zugschnitt weitgehend aus dem 19. Jahrhundert herrührt. In Mitteldeutschland hat es im Jahr 2009 eine Fusion zwischen der Evangelisch-Lutherischen

¹ Formulierung des Kirchenrechtlers Ulrich Stutz (1868–1938), zitiert bei: Axel von Campenhausen / Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, München 42006, 32.

² Art. 32 Abs. 1 der Bremer Landesverfassung von 1947: „Die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen sind Gemeinschaftsschulen mit bekenntnismäßig nicht gebundenem Unterricht in biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage.“

³ § 12,13 Schulgesetz Berlin, GVBl. 2006, 299.

⁴ § 11 Schulgesetz Brandenburg, GVBl. I/02, 78.

Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) gegeben, wobei die unterschiedlichen Vokationsordnungen der beiden Kirchen bislang weitergelten und wahrscheinlich im Sommer 2015 einer gemeinsamen Neuregelung weichen sollen. Des Weiteren haben sich die Landeskirchen in Mecklenburg, Pommern und Nordelbien 2012 zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) zusammengeschlossen. Auch hier steht eine einheitliche Neuregelung der Vokation bis voraussichtlich Juni 2015 an, wie eine telefonische Nachfrage im Landeskirchenamt Kiel vom 24. März 2015 ergeben hat. Bis dahin gelten die bisherigen Vokationsordnungen der Kirchen von Mecklenburg und Pommern weiter, während es im Gebiet der früheren Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK) bisher überhaupt keine Vokationsordnung gibt. Wie mir seitens des Landeskirchenamts in Kiel mitgeteilt wurde, ist der Bedarf bislang vor allem deswegen als nicht so dringlich empfunden worden, weil ein Vertreter der Kirchen im Zweiten Staatsexamen, welches nach dem Referendariat abgelegt wird, mit prüft und von daher eine kirchliche Kontrolle der Bewerber gesichert ist. Dieser Aspekt hat auch in der Vokationspraxis der evangelischen Kirchen in Niedersachsen eine Rolle gespielt. Dort war allerdings nach Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge kein kirchlicher Vertreter mehr am Prüfungsgeschehen beteiligt, so dass im Jahr 2006 Bedarf für die Einführung einer Vokationsordnung gesehen wurde – mit der Festlegung eines obligatorischen Einzelgesprächs mit dem Lehramtsbewerber.⁵ Die Grenzen der Landeskirchen sind in der Regel nicht deckungsgleich mit den Territorien der Bundesländer, so dass in einem Bundesland unterschiedliche Vokationsordnungen gelten können. In Niedersachsen⁶ und Nordrhein-Westfalen⁷ haben sich die dort vertretenen evangelischen Landeskirchen auf jeweils im Bundesland einheitlich geltende gemeinsame Vokationsbestimmungen geeinigt, ebenso in Mecklenburg-Vorpommern.⁸

Im Jahr 2009 habe ich für die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten (STA) erstmals einen Überblick über die damalige Vokationspraxis im Hinblick auf die Situation von freikirchlichen Lehramtsbewerbern erstellt. Hintergrund war die Erfahrung, dass trotz positiv verlaufenem Einzelgespräch eine Vokation Bewerber oft nicht erteilt wurde, wobei das Kriterium einer Zugehörigkeit der Freikirche zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) im jeweiligen Bundesland eine Rolle spielte; die STA unterhält auf Länder- und Bundesebene Gastmitgliedschaften in der ACK. Es soll daher im Folgenden überblicksartig beleuchtet werden, welche Gesichts-

⁵ <http://www.rpi-loccum.de/material/ru-in-der-grundschule/vokation> (abgerufen am 01.05.2015).

⁶ ABl. Hannover 2006, 94.

⁷ KABL. Westfalen 2001, 378.

⁸ ABl. Pommern 2008, Heft I, 12.

punkte neben der fachlichen Eignung eine Rolle spielen, wenn Freikirchler sich um eine Zulassung als Lehrkraft für evangelischen RU bewerben. Eine Durchsicht der vorhandenen Vokationsordnungen zeigt, dass für den Umgang mit freikirchlichen Bewerbern gewisse formale Filter eingebaut sind, die eine Vokation ermöglichen oder aber unabhängig von der individuellen Persönlichkeit vollständig verhindern können. Es wird beim Umgang mit Freikirchen wie folgt differenziert:

In manchen Vokationsordnungen sind bestimmte Freikirchen enumerativ aufgezählt, deren Mitglieder, wenn es um die Erteilung der Vokation geht, so behandelt werden wie Angehörige von Gliedkirchen der EKD. Als ein Beispiel sei die gemeinsame Vokationsordnung für Niedersachsen erwähnt.⁹ Dort sind die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche – Sprengel Nord, die Evangelisch-methodistische Kirche (EmK) – Distrikt Hamburg, der Reformierte Bund in Deutschland, die Altreformierte Kirche in Niedersachsen oder die Herrnhuter Brüdergemeine Neugnadenfeld aufgezählt. In anderen Vokationsordnungen sind entsprechend andere Freikirchen aufgelistet.¹⁰

Eine weitere Gruppe bilden die Freikirchen, mit denen die evangelischen Landeskirchen bilaterale Vereinbarungen über die Anerkennung der Vokation geschlossen haben. So gibt es in Nordrhein-Westfalen Vereinbarungen zwischen den dortigen Landeskirchen und dem Bund Freier evangelischer Gemeinden (BFeG), dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) und der EmK, wonach eine von den Freikirchen selbst ausgesprochene Vokation von den Landeskirchen anerkannt wird.¹¹ Auch mit der SELK gibt es eine entsprechende Vereinbarung.¹² Auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz (EKBO) gibt es eine ähnliche Vertragskonstruktion direkt mit der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF)¹³, von der allerdings nur Freikirchen profitieren, die Vollmitglieder der VEF sind.

Des Weiteren sind in den meisten Vokationsordnungen Regelungen für Freikirchen enthalten, die Mitglied in der jeweiligen Landes-ACK sind. Den Gliedern kann nach Einzelfallprüfung eine Vokation oder Unterrichtsbestätigung ausgesprochen werden, wenn sie sich verpflichten, keine Sonderlehren zu unterrichten.¹⁴ Unter Mitgliedschaft in der ACK ist in der Regel Vollmitgliedschaft und nicht Gastmitgliedschaft zu verstehen, auch wenn dies in den Vokationsordnungen meist nicht klar ausgedrückt wird. Eine Ausnahme stellt hier die Vokationsordnung der Evangelischen Kirche in

⁹ ABl. Hannover 2006, 94.

¹⁰ Zum Beispiel in Sachsen: Sondervereinbarung mit SELK, BEFG, BFeG, sowie Kirchengemeinschaft mit der EmK, ABl. Sachsen 1993, A 94.

¹¹ KABL. Westfalen 2003, 91; auch die evangelische Landeskirche in Württemberg hat am 01.01.1984 eine ähnliche Vereinbarung geschlossen, ABl. Württemberg Bd. 51, S. 24.

¹² KABL. EKIR 2003, 156.

¹³ Vereinbarung vom 01.12.2003, KABL. Berlin-Brandenburg 2004, 10.

¹⁴ Z. B. Niedersachsen § 5 der Vokationsordnung ABl. Hannover 2006, 94 oder Anhalt Ziffer 3 Abs. 2 der Vokationsordnung, ABl. 1993, 3, Bayern § 3 Abs. 1 b des Bevollmächtigungsgesetzes, KABL. 1995, 329.

Hessen und Nassau (EKHN) dar, wo klar von Vollmitgliedschaft gesprochen wird.¹⁵ In der gemeinsamen Vokationsordnung von Nordrhein-Westfalen (Evangelische Kirche im Rheinland, Lippische Landeskirche, Evangelische Kirche von Westfalen) wird zwar der Begriff „Mitgliedschaft“, aber nicht „Vollmitgliedschaft“ gebraucht. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt jedoch, dass „Gastmitgliedschaft“ nicht ausreicht, um als Lehramtsbewerber eine Chance auf Erteilung der Vokation zu haben. So ist auch im Internetauftritt der westfälischen Landeskirche unter dem Stichwort „Vokation“ klar zum Ausdruck gebracht, dass bei Freikirchen eine „Vollmitgliedschaft“ in der Landes-ACK vorausgesetzt wird.¹⁶ Der erläuternde Text geht also über den Wortlaut der Vokationsordnung, die einfach von „Mitgliedschaft“ spricht, hinaus.

Aus dem soeben Gesagten ergibt sich, dass eine Vokation für Angehörige von Freikirchen, die lediglich Gastmitglied in der Landes-ACK sind, nur ausnahmsweise in Betracht kommt. Die Vokationsordnung der Evangelischen Kirche Kurhessen-Waldeck (EKKW) nimmt als Einzige ausdrücklich Bezug auf die ACK-Gastmitgliedschaft, indem sie die Erteilung einer „Bevollmächtigung mit eingeschränkter Unterrichtserlaubnis“ an die Zustimmung des Kollegiums des Landeskirchenamts knüpft.¹⁷

Noch geringer werden die Chancen naturgemäß bei Interessenten sein, die einer Freikirche angehören, die überhaupt nicht in der ACK mitarbeitet. Vom Wortlaut her möglich wäre eine Vokation bzw. Unterrichtsbestätigung nach dem Text der Vokationsordnung von Niedersachsen, wo in § 5 geregelt ist: „Lehrkräften, die Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen angehörenden evangelischen Freikirche sind oder einer anderen evangelischen Freikirche angehören, kann eine jederzeit widerrufliche Unterrichtsbestätigung erteilt werden, wenn ...“¹⁸ Aus dem Gebiet der rheinischen Landeskirche ist mir bei meinen Untersuchungen im Jahr 2009 eine „Verfahrensregelung zur Erteilung einer kirchlichen Bevollmächtigung an Mitglieder evangelischer Freikirchen und freikirchlichen Vereinigungen, die nicht der ACK angehören und mit denen es keine vertraglichen Vereinbarungen gibt“, mit dem Datum „Düsseldorf, den 07.12.2001“ bekannt geworden. Da dieses Dokument jetzt nicht mehr im Internet abrufbar ist, habe ich in der rheinischen Landeskirche nachgefragt, aber keine Antwort dazu erhalten. Es ist zu bezweifeln, ob diese Regelung, die nicht so recht zu den klaren ACK-Anforderungen im Text der gemeinsamen Vokationsordnung für NRW passen will, überhaupt noch gültig ist.

Bundesweite Kriterien zur Erteilung der Vokation lassen sich einer Vereinbarung der EKD vom 01.07.2010¹⁹ entnehmen, in der es eigentlich um

¹⁵ ABL.Hessen-Nassau 1994, 30, 2012, 219.

¹⁶ <http://www.evangelisch-in-westfalen.de/kirche-gefragt/haeufige-fragen/vokation/vocatio-fuer-lehrkraefte/antragsverfahren.html> (abgerufen am 01.05.2015).

¹⁷ ABL. Kurhessen-Waldeck 2003 Nr. 9, 30. September 2003.

¹⁸ ABL. Hannover 2006, 94.

¹⁹ ABL. EKD 2011, 61.

die wechselseitige Anerkennung der Vokation durch die Gliedkirchen der EKD untereinander geht. Aber auch zu Freikirchen sagt der Text etwas. Danach kann eine bestehende Vokation von Mitgliedern evangelischer Freikirchen von der zuständigen Landeskirche nach Maßgabe ihrer Regelungen aufgrund einer Einzelfallprüfung bzw. Kompatibilitätsprüfung bestätigt werden, wenn die betreffende Freikirche Mitglied der ACK des jeweiligen Bundeslandes ist, wobei die Mitgliedschaft der Freikirche in der ACK auf Bundesebene in der Regel ebenfalls ein wichtiges Kriterium für die Zuerkennung der Vocatio sei. Das Dokument erwähnt, dass ein Austritt aus einer Landeskirche oder der Vollzug einer zweiten Taufe in der Regel Ablehnungsgründe für die Anerkennung der Vokation sind. Wie ich aus einem Telefonat mit dem zuständigen Dezernenten der EKD für Vokationsfragen im März 2015 erfahren habe, ist man von der Möglichkeit, Vokationen an Freikirchler auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung auszusprechen, nicht sehr angetan, sondern möchte eher nach klaren Kriterien vorgehen. Die großen freikirchlichen Bündnisse hätten ja in der Regel keine Probleme mit der Vokation. Man sei sich auch bewusst, dass manche Bewerber den Weg des geringsten Widerstandes gingen und pro forma zur evangelischen Landeskirche konvertierten, obwohl sie meist noch in den Kontext ihrer Freikirche eingebunden blieben – auch bestünden hin und wieder Doppelmitgliedschaften. Der Dezernent räumte ein, dass eine derartige Lösung doch eigentlich eine Problemverschiebung darstelle.

Auf dem Territorium der Nordkirche, das zur früheren NEK gehörte, gibt es, wie bereits eingangs erwähnt, bislang überhaupt keine Vokationsordnung. Das hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass nach Einzelfallprüfung Vokationen ausgesprochen wurden, ohne dass die Mitgliedschaft der jeweiligen Freikirche in der ACK ein zwingendes Kriterium gewesen wäre. Hier wird es nun aber demnächst – wahrscheinlich im Juni 2015 – eine gemeinsame Vokationsordnung für die gesamte Nordkirche mit der Berücksichtigung regionaler Besonderheiten geben. Die früheren Landeskirchen in Mecklenburg und Pommern hatten in ihren Ordnungen das Kriterium der ACK-Mitgliedschaft ausdrücklich verankert.²⁰ Es wird sich zeigen, ob dieser Aspekt bei der neu zu schaffenden Vokationsordnung einfach für den Bereich der früheren NEK übernommen wird – so wohl bislang der Entwurfsstand – oder ob es eine flexiblere Lösung geben kann, die der bisherigen Praxis Rechnung trägt. In jedem Fall soll es regionale Besonderheiten weiterhin geben. Bei der Harmonisierung der Vokationsregelungen auf dem Gebiet der früheren thüringischen Landeskirche sowie der Kirchenprovinz Sachsen (jetzt EKM) überlegt man – wie ich aus dem Kirchenamt Erfurt bei einem am 07. April 2015 geführten Telefonat erfahren habe –, auf das Kriterium der ACK-Mitgliedschaft als Vokationsvoraussetzung zu verzichten. Man habe festgestellt, dass im Bereich der Freikirchen eine

²⁰ ABl. Pommern 2008, Heft I, 12.

starke Mitgliederfluktuation stattfindet. Viele wechselten z.B. nach einem Umzug von der bisherigen Freikirche in eine andere, die am neuen Wohnort vorhanden sei, die aber vielleicht nicht der ACK angehöre. Damit verliere das ACK-Kriterium seine Zuverlässigkeit, wenn es um die Voraussetzungen für eine Vokation gehe. Man plane daher – ähnlich wie die sächsische Landeskirche – auf bilaterale Vereinbarungen mit bestimmten Freikirchen zu setzen, z.B. mit der SELK, den Baptisten und dem BFEg.

2. Überblick über die verschiedenen Gruppen von Vokationsordnungen im Hinblick auf die formalen Kriterien

Bei Betrachtung der Vokationsordnungen aller Landeskirchen lassen sich hinsichtlich der formalen Voraussetzungen für eine Vokation freikirchlicher Bewerber also folgende Gruppen erkennen:

- a) Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD oder in einer Freikirche, mit der Sondervereinbarungen getroffen worden sind. (Sachsen²¹; alternativ wird auf Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft abgestellt; EKBO²²; Vereinbarung mit Vollmitgliedern der VEF);
- b) eine Vokation setzt mindestens die Zugehörigkeit zu einer Kirche voraus, die Mitglied in der jeweiligen Landes-ACK ist (Bayern²³, EMK im Bereich Thüringen²⁴, Westfalen, Rheinland und Lippe²⁵, Mecklenburg und Pommern²⁶, Pfalz (Freikirche „sollte“ der ACK angehören)²⁷, Württemberg und Baden („in der Regel“ wird vorausgesetzt, dass Freikirche der ACK angehört; es darf keine zweite Taufe erfolgt sein²⁸) und EKHN²⁹;
- b) eine Vokation ist unter bestimmten Voraussetzungen auch möglich, wenn der Lehramtsbewerber einer Kirche angehört, die nicht Vollmitglied in der Landes-ACK ist. Die EMK im Bereich der Kirchenprovinz Sachsen³⁰ sowie Anhalt³¹ verlangen – in der Formulierung unklar – „Mitarbeit in ACK“, EKKW (Gaststatus kann ausreichen)³², Niedersachsen (Frei-

²¹ ABl. Sachsen 1993, A 94.

²² KABL. Berlin-Brandenburg 2004, 10.

²³ KABL. Bayern 1995, 329, Richtlinien zur Bevollmächtigung KABL. Bayern 2015, 122.

²⁴ ABl. Thüringen 1993, 115.

²⁵ KABL. Westfalen 2001, 378.

²⁶ ABl. Pommern 2008, Heft I, 12.

²⁷ ABl. Pfalz 2000, 7.

²⁸ Die Ausführungsbestimmungen in Württemberg enthalten das Ausschlusskriterium der zweiten Taufe nicht, allerdings gibt es ein gemeinsam von den Landeskirchen in Baden und Württemberg erstelltes Merkblatt zur Vokation vom März 1999, in dem dieser Aspekt übereinstimmend formuliert ist https://www.service.elk-wue.de/download_document.php?f=187&t=2&fhash=b918f6bd0c00eedb8e53345a4f8d9aede9af1cdc (abgerufen am 15.05.2015).

²⁹ ABl. Hessen-Nassau 1993, 30.

³⁰ ABl. Kirchenprovinz Sachsen 1999, 65.

³¹ ABl. Anhalt 1993, 2, 3.

³² KABL. Kurhessen-Waldeck 2003, 144.

kirchenmitgliedern kann eine „widerrufliche Unterrichtsbestätigung“ erteilt werden)³³;

c) Es gibt bislang keine Vokationsordnung (Gebiet der früheren NEK).

3. Kurzübersicht – geordnet nach Landeskirchen – über die in den einzelnen Vokationsordnungen enthaltenen formalen Anforderungen an Mitglieder von Freikirchen

a) Anhalt: Vokationsordnung und Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung vom 22.10.1992: Mitarbeit in ACK Deutschland oder Kirchengemeinschaft mit Evangelischen Kirche Anhalts.

b) Baden: Vokationsordnung vom 12.05.2009³⁴; Vereinbarung über kirchliche Zusammenarbeit und/oder Mitgliedschaft in ACK. Bewerber darf nicht aus Landeskirche ausgetreten sein und keine zweite Taufe erhalten haben.

c) Bayern: Kirchengesetz über die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht vom 01.01.1996³⁵; Mitgliedschaft in ACK Bayern.

d) EKBO: Vokationsordnung vom 20.01.2012³⁶; Mitgliedschaft in EKD oder Sondervereinbarungen, z.B. mit VEF-Mitgliedskirchen (2003)³⁷.

e) Braunschweig/Hannover/Oldenburg/Schaumburg-Lippe/Reformierte Kirche: Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 01.11.2006³⁸; Sondervereinbarungen mit bestimmten Freikirchen, ansonsten ACK-Mitgliedschaft in Niedersachsen.

f) Bremen: Keine Vokation, weil Religionsunterricht staatlich organisiert³⁹.

g) EMK (Gebiet der ehemaligen Kirchenprovinz Sachsen): Vokationsordnung vom 11.07.1992 und Ausführungsbestimmungen vom 27.07.1992⁴⁰; Mitarbeit in ACK- Deutschland oder Kirchengemeinschaft mit Evangelischer Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

h) EMK (Gebiet der ehemaligen thüringischen Landeskirche): Vokationsordnung vom 11.05.1993⁴¹; ACK-Mitgliedschaft.

i) EKHN: Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht vom 03.11.1993⁴²; Vollmitgliedschaft in ACK-Deutschland.

³³ ABl. Hannover 2006, 94.

³⁴ GVBl. Baden 2009, 78

³⁵ KABL.Bayern 1995, 32.9, siehe auch Richtlinien zur Bevollmächtigung KABL. Bayern 2015, 122.

³⁶ KABL. Berlin-Brandenburg 2012, 30.

³⁷ KABL. Berlin-Brandenburg 2004, 10.

³⁸ ABl. Hannover 2006, 94.

³⁹ Art. 32 der Bremer Landesverfassung von 1947.

⁴⁰ ABl. Kirchenprovinz Sachsen 1999, 65.

⁴¹ ABl. Thüringen 1993, 115.

⁴² ABl. Hessen-Nassau 1993, 30.

- j) EKKW: Vokationsordnung vom 30.09.2003⁴³; Mitgliedschaft in ACK bzw. Rat Christlicher Kirchen in Nordhessen, evtl. reicht Gaststatus, wenn Kollegium des Landeskirchenamts zustimmt.
- k) Lippe/Rheinland/Westfalen: Gemeinsame Vokationsordnung der evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen vom 11.05.2001, 29.03.2001 13.12.2000⁴⁴; Sondervereinbarung mit Freikirchen oder ACK-Mitgliedschaft.
- l) Nordkirche (Gebiet der ehemaligen Landeskirchen von Mecklenburg und Pommern): Vokationsordnung vom 01.01.2008⁴⁵; Mitgliedschaft in ACK-Mecklenburg-Vorpommern, vorläufige Unterrichtserlaubnis auch bei Nichtmitgliedschaft in ACK, wenn Vereinbarung mit dieser Freikirche.
- m) Nordkirche (Gebiet der ehemaligen NEK): Keine Vokationsordnung. Bislang kann Mitgliedern von Freikirchen die Zustimmung zur Erteilung evangelischen RUs ausgesprochen werden, solange keine in ihrer Person begründeten Hinderungsgründe bestehen. Ggf. wird die Expertise des Konfessionskundlichen Instituts in Bensheim⁴⁶ zu Rate gezogen (schriftliche Antwort des nordelbischen Kirchenamts vom 16.04.2009 auf eine von mir seinerzeit gestellte Anfrage).
- n) Pfalz: Ordnung der Vokation zur Erteilung von evangelischem RU vom 21.12.1999⁴⁷; Freikirche sollte der ACK angehören.
- o) Sachsen: Vokationsordnung vom 15.06.1993⁴⁸; EKD-Mitgliedschaft oder Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit Landeskirche oder Sondervereinbarung mit Freikirche.
- p) Württemberg: Vokationsordnung vom 20.11.1990⁴⁹, Ausführungsbestimmungen vom 13.08.1991⁵⁰, in der Regel ACK-Mitgliedschaft, Sondervereinbarungen mit dem BFeG, dem BEFG und der EmK.

4. Resümee

Das Ergebnis der Erhebung zeigt, dass die Mehrzahl der Landeskirchen die Mitgliedschaft in der jeweiligen Landes-ACK als Mindestvoraussetzung für eine Vokation verlangt, wobei die ACK-Mitgliedschaft ein wichtiges, aber nicht allein maßgebliches Kriterium darstellt. Verlangt wird allgemein eine Erklärung, den Unterricht nach den von der Landeskirche aufgestellten Grundsätzen zu erteilen und sich Sonderlehren zu enthalten. Es finden

⁴³ KABL Kurhessen-Waldeck 2003, 144.

⁴⁴ KABL Westfalen 2001, 378.

⁴⁵ ABL Pommern 2008, Heft I, 12.

⁴⁶ Skeptisch zum Umgang von Landeskirchen mit Freikirchen auch unter dem Gesichtspunkt der Vokation: *Walter Fleischmann-Bisten*: Landeskirchen und Freikirchen in Deutschland. Veränderungen und Herausforderungen eines Unverhältnisses, MdKI 60 (2009), 3–9.

⁴⁷ ABL Pfalz 2000, 7.

⁴⁸ ABL Sachsen 1993, A 94.

⁴⁹ ABL Württemberg, Bd. 54, 589.

⁵⁰ ABL Württemberg, Bd. 54, 592.

Einzelfallgespräche statt. Der Begriff ACK-„Vollmitgliedschaft“ wird ausdrücklich nur in der Vokationsordnung der EKHN verwendet, scheint aber allgemein gemeint zu sein. Dass eventuell auch der Gaststatus reicht, ergibt sich lediglich aus der Ordnung der EKKW. Im Bereich der früheren Kirchenprovinz Sachsen und in Anhalt gilt das Kriterium der „Mitarbeit“ in der ACK. Keine Vokationsordnung gibt es bislang im Bereich der früheren NEK. Hier ist aber demnächst eine Harmonisierung im Rahmen einer gemeinsamen Vokationsordnung für die jetzige Nordkirche zu erwarten, wobei regionale Besonderheiten berücksichtigt werden sollen.

Differenziert wird in den Vokationsordnungen zwischen vorläufiger und endgültiger Vokation. Erstere ist für den schulischen Vorbereitungsdienst vorgesehen und hat unter Umständen schwächere Voraussetzungen (z.B. § 4 Abs. 2 der niedersächsischen Vokationsordnung). Freikirchlichen Bewerbern dürfte nur wenig damit gedient sein, wenn sie zwar zum Referendariat zugelassen werden, anschließend aber keine weitere Bevollmächtigung mehr erhalten. Teilweise ist für Freikirchler lediglich eine „widerrufliche Unterrichtserlaubnis“ vorgesehen (Niedersachsen, Bayern, EKKW).

Ein wichtiger Punkt ist das Vorhandensein von Sondervereinbarungen mit bestimmten Freikirchen. Hierin ist in der Regel vorgesehen, dass die Freikirchen selbst eine Bevollmächtigung ihrer Mitglieder zur Erteilung von evangelischem RU aussprechen und diese Bevollmächtigung von der Landeskirche anerkannt wird. Diese Vorgehensweise wird möglicherweise weiter vordringen, wenn es zur Harmonisierung der Vokationsordnungen innerhalb der Kirche in Mitteldeutschland kommen wird. Dort wird ein Abstellen auf die ACK-Mitgliedschaft mittlerweile skeptisch gesehen, weil es innerhalb der Freikirchen häufig zu einem Wechsel von Mitgliedschaften – z. B. infolge eines Ortswechsels – komme. Man erwägt daher dort, die Vokation vom Vorhandensein bilateraler Vereinbarungen abhängig zu machen. Ob hierin ein Trend liegt, der die Zahl von Freikirchen, deren Mitglieder für eine Vokation überhaupt in Betracht kommen, weiter reduziert, bleibt abzuwarten.